

PARIS · HAMBURG · BERLIN

**WEILAND & PARTENAIRES**

AVOCATS À LA COUR · RECHTSANWÄLTE



**XIII. Europäische Verkehrsrechtstage, Luxemburg, 10. und 11.  
Oktober 2012**



## **Internationale Kfz-Unfälle: Aktuelle Entwicklungen, Probleme und Lösungen aus Sicht der Versicherer, der Anwaltschaft, und Schadenregulierungsspezialisten**

**Thomas Hoffmann** | Avocat à la Cour, Rechtsanwalt

5, rue des Ursins | 75004 Paris | Tel. : +33 (0) 1 53 10 89 60 | Fax : +33 (0) 1 53 10 89 59

[hoffmann@weiland.fr](mailto:hoffmann@weiland.fr) | [www.weiland-rechtsanwaelte.de](http://www.weiland-rechtsanwaelte.de)



## Statt eines Erfahrungsberichtes zwei Zitate aus der gerichtlichen Praxis in Deutschland:

### **Amtsgericht Wuppertal, Urteil vom 24.01.2012:**

*„Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche wegen eines Verkehrsunfalls, welcher sich am 10.06.2005 in Amiens (Frankreich) zugetragen hat. (...)“*

*Gerichtliche Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des AG Wuppertal bei Schadensersatzklagen eines in Wuppertal wohnenden Klägers gegen eine im EU-Ausland befindliche Pflichthaftpflichtversicherung wegen eines sich in Frankreich ereignenden Verkehrsunfalls bestehen nicht.*

*Insoweit findet materielles französisches Recht im Sinne von Parteivortrag Anwendung. Der Inhalt des materiellen französischen Rechts ist zwischen den Parteien (mit Bindungswirkung für das erkennende Gericht) unstreitig. Insoweit ist für die nachfolgenden Entscheidungsgründe klarzustellen, dass (vorbehaltlich der Frage der Kostenpauschale) dem deutschen Recht entsprechenden französischen Vorschriften gemeint sind.*

*Die grundsätzliche Haftung der Zweitbeklagten als Versicherer des Beklagtenfahrzeugs für die eingeklagten materiellen Schäden ergibt sich entsprechend den § § 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 und 2 PfIVG, 115 VVG ....“*



## Statt eines Erfahrungsberichtes zwei Zitate aus der gerichtlichen Praxis in Deutschland:

### **Landgericht Nürnberg-Fürth, 8. Zivilkammer, Protokoll einer öffentlichen Sitzung vom 18.09.2012:**

*„Sodann weist das Gericht darauf hin, dass nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage französisches Recht anwendbar sein dürfte, da sowohl der Tatort als auch der Erfolgsort in Frankreich lagen.*

*Vor diesem Hintergrund regt das Gericht jedoch an, dass sich die Parteien auf die Anwendung deutschen Rechtes einigen, um auf diese Weise die Einholung eines kostenintensiven Rechtsgutachtens zum französischen Rechts zu vermeiden.“*



## War diese Art richterlicher Praxis gewollt und geht die Entwicklung in diese Richtung?

Wer als Verkehrsteilnehmer mit Wohnsitz in Deutschland einen Unfall in Frankreich erleidet, kann seine Schadensersatzansprüche, **außergerichtlich** (seit der 4. KH-Richtlinie) und **gerichtlich** (seit der 5. KH-Richtlinie) **wahlweise** in Frankreich oder in Deutschland geltend machen, sofern der Schaden durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde und die Ansprüche gegen den Versicherer des Kraftfahrzeuges gerichtet werden.

Vor Erlass und Umsetzung der 4. + 5. KH-Richtlinie in nationales Recht bestand dieses **Wahlrecht** nicht, vielmehr war der Geschädigte gezwungen, im Land des Unfalls oder im Wohnsitzland des Schädigers/Sitzland des Haftpflichtversicherers sein Recht zu suchen.

Die 4. + 5. KH-Richtlinie haben somit die außergerichtlichen und gerichtlichen Optionen der unmittelbar Geschädigten vergrößert, da sie nun wählen können, in welchem Land sie agieren wollen.

Dieses Wahlrecht betrifft zurzeit nur Zuständigkeitsfragen, das materielle Recht ist davon nicht betroffen.

Aufgrund der geltenden Regeln des internationalen Privatrechts ist bei Unfällen in Frankreich – von wenigen Ausnahmen abgesehen - das materielle Recht des Unfallorts, also das französische Recht vom Schadensregulierungsbeauftragten oder einem angerufenen Richter anzuwenden.



## Wahlrecht des Geschädigten

Der Geschädigte mit Wohnsitzland Deutschland muss sich überlegen, nach welchen Kriterien er sein Wahlrecht ausüben soll.

### **Für eine außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit im Wohnsitzland (hier Deutschland) spricht:**

- die Verwendung der eigenen Sprache,
- die Möglichkeit, sich an die nationale Auskunftsstelle zu wenden,
- das Vorhandensein eines Schadensregulierungsbeauftragten und einer Entschädigungsstelle,
- der durch die 4. KH-Richtlinie vorgegebene Zeitrahmen für eine begründete Stellungnahme und für die Regulierung,
- die Anwendung des nationalen Prozess-, insbesondere Beweisrechts mit der weitergehenden Möglichkeit des Zeugenbeweises (auch Fahrzeuginsassen und Familienangehörige kommen als Zeugen in Betracht),
- die Pflicht zur Übernahme der Rechtsverfolgungskosten durch die unterliegende Partei auch bei außergerichtlicher Regulierung.



## Wahlrecht des Geschädigten

### Für eine Regulierung in Frankreich spricht:

- die größere Vertrautheit der an der Regulierung beteiligten Interessenvertreter mit dem anwendbaren materiellem französischen Recht der Haftungsauslösung und des Schadensersatzes, (100% Gefährdungshaftung für das Kraftfahrzeug, Haftungsausschluss bzw. – einschränkung im Vergleich zu Deutschland wesentlich restriktiver, günstigere Regulierung des Körperschadens und des Schadens von Hinterbliebenen),
- die erleichterte Auswertung von Dokumenten, die anlässlich des Unfalls in französischer Sprache verfasst wurden,
- eine Auskunftstelle ist ebenfalls vorhanden,
- der durch die 4. KH-Richtlinie vorgegebene Zeitrahmen für eine begründete Stellungnahme und für die Regulierung wurde in nationales Recht übernommen,
- die kostengünstigere Inanspruchnahme der Justiz (nur sehr geringe Gerichtskosten),
- im gerichtlichen Verfahren können u.U. höhere Rechtsverfolgungskosten erstritten werden, als in Deutschland zuerkannt werden,
- in der Zwangsvollstreckung können bereits in Frankreich erwirkte Titel – trotz aller inzwischen eingetretener Erleichterungen – schneller und leichter vollstreckt werden.



## Wahlrecht des Geschädigten

**Je nach Einzelfall kann es sich daher anbieten, entweder im Wohnsitzland oder im Land des Unfalls tätig zu werden. Wichtig erscheint mir, dass die Wahlmöglichkeiten für die Opfer erhalten bleiben.**

Vermieden werden muss ein System, in dem die Wahlmöglichkeiten aufgeweicht oder abgeschafft werden, der Geschädigte also z.B. nur noch in seinem Wohnsitzland aktiv werden könnte und nur noch sein nationales materielles Recht Anwendung fände.

Tatsächlich gibt es aber Tendenzen, die in diese Richtung gehen, insbesondere wird im Rahmen einer neuen Verordnung Rom II erwogen, dem Richter am Wohnort des Geschädigten die Möglichkeit zu geben, sein eigenes nationales Recht zu Ungunsten der *lex loci delicti* anzuwenden.

Ob dies in allen denkbaren Fällen zu mehr Opferschutz und zu gerechteren Lösungen führt, darf – gerade beim Vergleich zwischen dem deutschen und dem französischen Recht - bezweifelt werden.

**Sofern am jetzigen System der Bestimmung des materiellen nationalen Rechts überhaupt etwas geändert werden sollte, müssen die Opferbelange gewahrt bleiben, dies wäre nur dann der Fall, wenn man die Wahl des materiellen nationalen Rechts - zumindest im Falle des Körperschadens - dem Unfallopfer überlässt.**

PARIS · HAMBOURG · BERLIN

**WEILAND & PARTENAIRES**

AVOCATS À LA COUR · RECHTSANWÄLTE



Merci beaucoup!

Weiland & Partenaires | 5, rue des Ursins | 75004 Paris  
Tel. : +33 (0) 1 53 10 89 60 | Fax : +33 (0) 1 53 10 89 59  
[info@weiland.fr](mailto:info@weiland.fr) | [www.weiland-rechtsanwaelte.de](http://www.weiland-rechtsanwaelte.de)